

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden (Text von Bedeutung für den EWR)

Beihilfenummer	SA.39996 (2014/X)
Mitgliedstaat	Malta
Referenznummer des Mitgliedstaats	SAMB/85/2014
Name der Region (NUTS)	Malta Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c
Bewilligungsbehörde	Malta Enterprise Gwardamangia Hill, Pieta', MEC 0001, Malta www.maltaenterprise.com
Name der Beihilfemaßnahme	Research and Development 2014 – 2020
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)	Assistance for Research and Development and Innovation Regulations, (SL 463.05)
Art der Maßnahme	Regelung
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	
Laufzeit	01.11.2014 - 31.12.2020
Betroffene Wirtschaftszweige	VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN Programmierungstätigkeiten Datenverarbeitung; Hosting und damit verbundene Tätigkeiten Architektur- und Ingenieurbüros; technische; physikalische und chemische Untersuchung Forschung und Entwicklung Sonstige freiberufliche; wissenschaftliche und technische Tätigkeiten Wasserversorgung Sammlung; Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie Verlegen von Software Herstellung; Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik Gesundheitswesen Markt- und Meinungsforschung Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen
Art des Beihilfeempfängers	KMU, Großunternehmen
Gesamtes nach der Regelung vorgesehenes Jahresbudget	EUR 2,5 (in Mio.)
Bei Garantien	-

Beihilfeinstrumente (Artikel 5)	Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Zuschuss/Zinszuschuss
Verweis auf die Kommissionsentscheidung	-
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln	

Ziele	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	65 %	20 %
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	40 %	20 %

Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme
<http://www.maltaenterprise.com>